

---

## Sein Verhältnis zum eigenen Verein zu regeln ist ratsam

Informationsnotiz

---

**Dem Rechtsdienst der SSA wurden Konfliktfälle unterbreitet, die aufzeigen, dass es ratsam ist, sein Verhältnis zum eigenen Verein vertraglich zu festzuhalten. Wir zeigen nachfolgend Möglichkeiten auf.**

Der gemeinnützige Verein ist die am häufigsten verwendete juristische Form für Theater- oder Tanzkompanien, da er relativ einfach zu gründen ist.<sup>1</sup> Ein Verein ist jedoch eine eigenständige, unabhängig von seinen Mitgliedern existierende juristische Person.

Kann der Verein bei Unstimmigkeiten unter Mitgliedern, die als Urheber/innen gemeinsam die von «ihrem» Verein gespielten Werke geschaffen haben, die Produktionen weiter aufführen? Falls ja, zu welchen Bedingungen? Kann der Verein nach Gutdünken die von seinen Mitgliedern geschaffenen Repertoireinszenierungen ändern und in beliebiger Form aufführen? Was passiert, wenn eine Urheberin oder ein Urheber bei Abstimmungen in der Minderheit ist oder den Verein verlässt? Da bei Entscheiden jedes Vereinsmitglied über eine Stimme verfügt, ist nicht auszuschliessen, dass ein vom Verein gefällter Entscheid im Widerspruch zu den individuellen Absichten einer Urheberin oder eines Urhebers steht. Wenn da die vertraglichen Verhältnisse nicht klar sind, sind emotionale und juristische Verwicklungen vorprogrammiert.

**Wenn der Verein ein Werk eines seiner Mitglieder produziert, sollte als erstes ein Werkaufführungsvertrag zwischen Verein und Urheberin/Urheber erstellt werden: Dies schafft Klarheit.**

Um Konfliktsituationen vorzubeugen, sollte der Vertrag die Bedingungen für die Werknutzung durch den Verein festlegen und explizit eine Bewilligungsdauer vorsehen, nach deren Ablauf die Urheberin oder der Urheber weitere Vorstellungen untersagen kann.

Für ihre Genossenschafter/innen verfasst die SSA diese Verträge, denn dazu ist sie durch den Beitritt der Urheber/innen zur SSA beauftragt. Diese Formalität ist einfach und schnell erledigt.

**In gewissen Fällen ist es von Vorteil, über den werkspezifischen Aufführungsvertrag hinaus auch ganz allgemein das Verhältnis zwischen der Urheberin/dem Urheber und dem Verein zu regeln, dessen Mitglied sie/er ist.**

Der Rechtsdienst der SSA hilft Ihnen gerne dabei, für Ihre Situation passende Verträge zu erarbeiten (Werkauftragsvertrag, Arbeitsvertrag oder finanzielle Beteiligungsvereinbarung usw.). Er kann auch prüfen, ob die in Bezug auf die Vereinsstatuten von der Urheberin/dem Urheber eingegangenen Verpflichtungen vernünftig scheinen, und gegebenenfalls Änderungen vorschlagen.

In allen Fällen geht es darum, eine unbeschränkte Abtretung der Urheberrechte an den Verein zu vermeiden, denn dies entzöge der Urheberin oder dem Urheber jegliche Möglichkeit, sich im Konfliktfall zu wehren. Zudem ist eine vollständige Abtretung nicht vereinbar mit dem Mitgliedervertrag, den die Urheberin/innen mit der SSA unterzeichnen.

Leider halten viele Urheberinnen und Urheber solche Formalitäten für unnötig – solange alles gut geht. Diesen Aspekten ein wenig Aufmerksamkeit zu schenken kann jedoch viele Sorgen

---

<sup>1</sup> Artikel 60 und folgende im Schweizerischen Zivilgesetzbuch



ersparen. Denn wenn Konflikte aufkommen, ist dies für die Urheberin oder den Urheber sowohl materiell wie emotional belastend – die eigene Persönlichkeit ist schliesslich eng mit dem Werk verbunden.

All diese Tipps gelten auch für bestimmte Sportarten wie z.B. Kunsteislauf oder Synchronschwimmen, wenn eine Choreografin oder ein Choreograf für einen Club künstlerische Leistungen erbringt und manchmal die geschaffenen Choreografien als Sportlerin oder Sportler ein paar Jahre lang selbst ausführt.